



## Satzung des CVJM Kaan-Marienborn

### § 1 Gründung, Name und Sitz

Der CVJM Kaan-Marienborn ist 1924 als „Evangelischer Männer- und Jünglingsverein Kaan-Marienborn“ gegründet worden. Er entstand als Zweig der Evangelischen Gemeinschaft in Kaan-Marienborn. Heute übernimmt der CVJM die Jugendarbeit für Kirche und Gemeinschaft in Kaan-Marienborn.

Der CVJM Kaan-Marienborn ist Mitglied des CVJM-Kreisverbandes Siegerland e. V. und damit auch des CVJM Westbundes e. V..

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

### § 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

Der Verein bekennt sich zum Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes („Pariser Basis“ von 1855).

**„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männer auszubreiten.“**

Der CVJM-Gesamtverband hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen, der sich der CVJM Kaan-Marienborn anschließt:

**„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“**

Der CVJM Kaan-Marienborn übernimmt für die Erreichung seines Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zusammenkünfte von Menschen unter dem Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubens.
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst.
3. Förderung zu körperlich, geistig und moralisch gefestigten Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischen Dienst fähig und bereit sind.

Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

- Jugendgemäße, gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation, Schrifttum und durch neue Medien
- Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen
- Missionarische Betätigung z.B. durch Posaundendienst und übrige Gruppen
- Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren
- Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Musik, Sport und Spiel
- Durchführung von Freizeiten, Fahrten und Mitarbeitererüsten

### § 3 Zweck und Verwirklichung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Religion.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.

Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.

2. a) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.

b) Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien. Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.

Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein.

Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich. Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.
3. Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein gliedert sich je nach Bedarf und Möglichkeiten in verschiedene Altersgruppen.

#### **§ 6 Verbot von Vergünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 12,2).
3. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht.
4. Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Quartal.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.
2. Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,
  - a) den Vorstand zu wählen,
  - b) den Vorstand zu entlasten,
  - c) den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
  - d) die rechtliche Vertretung zu regeln,
  - e) die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
  - f) den Haushaltsplan zu beschließen,
  - g) die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen,
  - h) die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
  - i) die Kreisvertreterinnen und Kreisvertreter zu wählen,
  - j) das Arbeitsprogramm zu beraten.
  - k) über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen
  - l) über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen, für den Fall, dass gegen einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes Widerspruch eingelegt wird.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 9.

## § 11 Beschlussfassungen und Wahlen

Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist eine zweite mit gleichem Gegenstand einzuberufende Versammlung in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Einladung zur zweiten Versammlung kann mit der Einladung zur ersten Versammlung ausgesprochen werden.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 16. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. In diesem Fall entscheidet der Vorsitzende, ob sofortige erneute Beratung oder Vertagung gewählt wird.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

## § 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern, nämlich

1. der / dem 1. Vorsitzenden,
2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schriftführerin / dem Schriftführer,
4. der Kassenwartin / dem Kassenwart,
5. einer Beisitzerin / einem Beisitzer

Die unter 1 - 4 Gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zwei Mitglieder des Vorstandes sollten Vertreter der Kirchengemeinde und der evangelischen Gemeinschaft sein. Sind diese Vertreter nicht unter den Gewählten, so können Kirchengemeinde und Gemeinschaft jeweils einen Vertreter benennen, der zusätzlich zu den Vorstandssitzungen eingeladen wird und dort auch Stimmrecht hat.

Die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende vertreten, jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein in allen rechtlichen Fällen.

Im Innenverhältnis ist die / der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt wenn die / der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheiden 2 Mitglieder des Vorstandes aus. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wiederbesetzen.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das

1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält und
2. mindestens 16 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Aufgabe den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. die Delegation von Kreisvertretern.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel alle zwei Monate und bei Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 11.

### **§ 14 Organisatorische Zugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e. V.. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes e. V. zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes e. V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes e. V. beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes e. V. einem Kreisverband des CVJM-Westbundes e. V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
2. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes e. V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
3. Über den CVJM-Westbund e. V. ist der Verein dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk“ der Evangelischen Kirche in Deutschland als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
4. Der CVJM-Westbund e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

## **§ 15 Beiträge**

Jedes Mitglied des Vereins ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Festsetzungen des CVJM-Westbundes e. V. und des CVJM-Kreisverbandes Siegerland e. V.. Für die Bedürfnisse des Vereins wird den Sätzen ein angemessener Betrag zugezählt. Die Festsetzung dieses Beitrages und seine Änderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung (siehe § 9).

## **§ 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

1. Über Änderung und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
4. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes e. V.

## **§ 17 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins**

1. Alle Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiterinnen und Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

## **§ 18 Vereinsvermögen**

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
2. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Kreisverband Siegerland e. V. in Wilnsdorf, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, religiöse, kirchliche Zwecke in Kaan-Marienborn verwenden muss.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.3.2019 beschlossen.

Siegen Kaan-Marienborn, den 8.11.2019

Unterschriften:

Vorsitzender: Falks

stellvertr. Vorsitzender: [Signature]

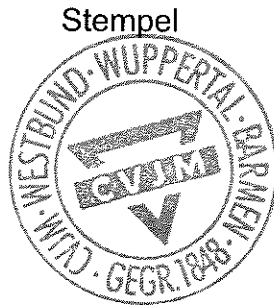
Schriftwart: Martina Gdöll

Kassenwart: Falk

Beisitzer: [Signature] J. Hepp

Die Satzung wurde vom Vorstand des CVJM - Westbundes am 17.01.2020 genehmigt.

H. Brand  
Präses



[Signature]  
Schatzmeister